



Statuten für das Amtsblatt „Isny Aktuell“

Erlass	in Kraft getr.	öffentl. Bek.	Bestät. RAB
15.05.2017	16.05.2017	nicht erforderlich	nicht erforderlich
Neufassungen	in Kraft getr.	öffentl. Bek.	Bestät. RAB
28.06.2021	01.07.2021	nicht erforderlich	nicht erforderlich

	Erlass	geänd. §§	in Kraft getreten	öffentl. Bek.	Bestät. RAB
Änderungen					

Rechtsgrundlagen ---



Statuten für das Amtsblatt 'Isny aktuell'

1. Amtsblatt

- 1.1. Die Stadt Isny im Allgäu gibt ein eigenes Amtsblatt heraus, das zweiwöchentlich ab 1. Juli 2021, in der Regel mittwochs, als Teil des Gesamtdruckwerks „Isny aktuell“ erscheint.
- 1.2. Das Amtsblatt ist das Veröffentlichungsorgan der Stadt und dient im Übrigen der Kommunikation zwischen der Stadtverwaltung und den Bürgern. Es ist nicht Teil der Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen im als „Amtsblatt“ definierten und abgegrenzten Bereich Rechnung zu tragen.
- 1.3. Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen Teil (Stadt- und Ortsnachrichten) und einem nichtamtlichen Teil (Isny Rundschau). Verantwortlich für das Amtsblatt im Sinne des Presserechts ist der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt. Für den weiteren redaktionellen Teil und den Anzeigenteil (Isnyer Wirtschaftsanzeiger) ist die Schwäbische Zeitung Lokalverlag Leutkirch GmbH & Co. KG verantwortlich. Unbeschadet dieser presserechtlichen Verantwortung ist für Veröffentlichungen im Isnyer Wirtschaftsanzeiger der jeweilige Verfasser oder Inserent bzw. die Organisation verantwortlich, in deren Namen die Veröffentlichung erfolgt.

2. Inhalt

- 2.1. Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:
 - a) Stellenausschreibungen der Stadt und der mit ihr verbundenen Verbände und Unternehmen.
 - b) Verlautbarungen oder Mitteilungen der Stadt und ihrer Organe, von Einrichtungen und Behörden sowie von sonstigen Stellen und öffentlich-rechtlichen Verbänden.
 - c) Beiträge von Fraktionen/Gruppen des Gemeinderats der Stadt Isny im Allgäu.
 - d) Beiträge aus Anlass von Bürgerbegehren, welche von der jeweiligen Bürgerinitiative veröffentlicht werden.
- 2.2. Eine Veröffentlichung von Leserbriefen oder von sonstigen Äußerungen einzelner Personen erfolgt nicht.
- 2.3. Die Reihenfolge des Abdrucks bestimmt der Bürgermeister. Die Veröffentlichungen erfolgen regelmäßig in der Reihenfolge der Aufzählung unter Ziffer 2.1. Abweichend hiervon können Veröffentlichungen aus besonderem Anlass erfolgen (z.B. Einladung zu einer Bürgerversammlung oder zu einer sonstigen örtlichen Veranstaltung).

3. Allgemeine Grundsätze

- 3.1. Beiträge müssen einen aktuellen örtlichen Bezug haben, müssen knapp und sachlich gefasst sein und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten. Beiträge von Dritten (siehe 2.1 c. und d.) werden in den Stadt- und Ortsnachrichten veröffentlicht und dürfen maximal 600 Zeichen haben.
- 3.2. Texte in der Isny Rundschau müssen mit Angabe des Verfassers (Vorname und Name oder Namenskürzel) veröffentlicht werden.
- 3.3. Redaktionsschluss für die Isny Rundschau ist in der Regel mittwochs, 12.00 Uhr, in der Woche vor dem jeweiligen Erscheinungstermin. In Wochen mit Feiertagen verschiebt sich der Redaktionsschluss.
- 3.4. Es besteht generell kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn sie den vorgenannten Richtlinien entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang der Isny Rundschau dies noch zulässt. Der amtliche Teil hat in jedem Fall Vorrang.

4. Fraktionen im Gemeinderat

- 4.1. Die Fraktionen/Gruppen des Gemeinderates erhalten in den Stadt- und Ortsnachrichten die Möglichkeit, Beiträge zu kommunalpolitischen Themen zu veröffentlichen.
- 4.2. Die Länge der Berichte je Fraktion/Gruppe des Gemeinderats darf 600 Zeichen nicht übersteigen.
- 4.3. Die Berichte müssen sich inhaltlich auf die Darstellung der eigenen politischen Ziele der Fraktionen/Gruppe beschränken. Sie dürfen weder gegen die Stadt Isny im Allgäu gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten.
- 4.4. Für den Inhalt und die Beachtung der Redaktionsstatuten sind die Fraktionen/Gruppen des Gemeinderates verantwortlich. Der jeweils verantwortliche Verfasser im Sinne des Presserechts ist zu benennen.
- 4.5. Politische Plakate, Grafiken oder gestaltete Anzeigen werden in den Stadt- und Ortsnachrichten nicht abgedruckt. Im Zeitraum von 3 Monaten vor einer Wahl werden keine inhaltlichen Beiträge in den Stadt- und Ortsnachrichten veröffentlicht (Karenzzeit).
- 4.6. Die Veröffentlichung von Texten der Fraktionen/Gruppen im Gemeinderat erfolgt fortlaufend in alphabetischer Reihenfolge.

5. Wahlen

- 5.1. Die Fraktionen/Gruppen des Gemeinderates sowie die Ortsvereine von Parteien und Wählervereinigungen erhalten die Möglichkeit, innerhalb der oben unter 4.5 bezeichneten Karenzzeit Termine und Veranstaltungen in den Stadt- und Ortsnachrichten anzukündigen. Eine politische Beschreibung, Wertung oder Kommentierung der angekündigten Termine ist nicht zulässig. Die Ankündigungen müssen sich auf Veranstaltungen im jeweiligen Wahlkreis beziehen. Eine Nachberichterstattung politischer Veranstaltungen erfolgt nicht.
- 5.2. Kandidiert für eine Kommunalwahl ein Bewerber, der nicht einer Partei angehört oder von einer Partei unterstützt wird, so ist er wie eine Partei zu behandeln, seine Veranstaltungen gelten als Parteiveranstaltungen.

6. Bürgerentscheide

- 6.1. Hat der Gemeinderat einen Bürgerentscheid beschlossen oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens festgestellt, können in den Stadt- und Ortsnachrichten Terminankündigungen für Veranstaltungen veröffentlicht werden.
- 6.2. Bei einem Bürgerbegehren (§ 21, Abs. 3 Gemeindeordnung) steht dasselbe Recht auch der Initiative zu, die die Durchführung des Bürgerbegehrens veranlasst hat. Über die Zulassung einer eventuellen Gegeninitiative entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.
- 6.3. Sachinformationen, die sich auf das Bürgerbegehren beziehen, können in der Isny Rundschau veröffentlicht werden. Die maximale Größe je Artikel in einer Ausgabe, inklusive Bilder oder Planzeichnungen, beträgt eine halbe Seite in maximal drei Ausgaben. Daneben sind entgeltliche Anzeigen im Isnyer Wirtschaftsanzeiger der Schwäbischen Zeitung Lokalverlag Leutkirch GmbH & Co. KG zulässig. Die Einzelheiten hierzu regelt der Verlag.

7. Inkrafttreten

- 7.1. Die Statuten für das Amtsblatt „Isny Aktuell“ vom 15.05.2017 wurden am 28.06.2021 vom Gemeinderat der Stadt Isny im Allgäu geändert und treten in der neuen Fassung am 01.07.2021 in Kraft.

Isny im Allgäu, 28.06.2021

Rainer Magenreuter, Bürgermeister